

Der Landrat

Abt. 53 Gesundheit
Aktenzeichen: 53.31.100/
bearbeitet von:
Durchwahl:
Telefax:
E-Mail:
Dienstgebäude:
Zimmer:
Datum:
Servicezeiten: Mo. – Do.: 8.30 -15.30 Uhr
Fr.: 8.30 -12.30 Uhr

Allgemeinverfügung des Kreises Euskirchen
zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2
Virusinfektionen gegenüber Mitgliedern des Vereins zur Förderung der
Mennoniten Brüdergemeinde Euskirchen e.V., Kommerner Straße, 53879
Euskirchen (MBG Euskirchen), sowie Besuchern der durch die Brüderge-
meinde durchgeführten Veranstaltungen

Die untere Gesundheitsbehörde des Kreises Euskirchen erlässt folgende Anordnungen:

1. Absonderung in häuslicher Quarantäne:

Gegenüber den im Folgenden genannten Personen wird eine Absonderung in häuslicher Quarantäne ab dem 04.07.2020, 00.00 Uhr angeordnet. Diese Anordnung gilt gegenüber

- 1.1 allen Personen, die im Zeitraum vom 17.06.2020 bis zum 03.07.2020 an Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen des Vereins zur Förderung der Mennoniten Brüdergemeinde Euskirchen e.V., Kommerner Straße, 53879 Euskirchen teilgenommen haben.
- 1.2 allen Personen die Mitglied des Vereins zur Förderung der Mennoniten Brüdergemeinde Euskirchen e.V., Kommerner Straße, 53879 Euskirchen, sind.
- 1.3 allen Personen, die gemeinsam mit Personen nach den Ziffern 1.1 und 1.2 in häuslicher Gemeinschaft leben.

2. Anordnungen zur Absonderung in häuslicher Quarantäne:

- 2.1 Den unter Ziff. 1 genannten Personen ist es bis zum Ende der angeordneten Absonderung untersagt, ihre Wohnungen ohne ausdrückliche Zustimmung der



unteren Gesundheitsbehörde zu verlassen sowie Besuch von außerhalb der häuslichen Gemeinschaft stehenden Personen zu empfangen.

2.2 Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Punkt 1.1, 1.2 sowie 1.3 genannten Personen der Beobachtung durch die untere Gesundheitsbehörde.

2.3 Die unter Punkt 1.1, 1.2 und 1.3 genannten Personen haben telefonisch das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren, wenn sie während der Absonderung Corona-typische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, allgemeine Schwäche) entwickeln.

2.4 Sollten die unter Punkt 1.1, 1.2 und 1.3 genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, so haben sie vor der jeweiligen Inanspruchnahme telefonisch entsprechend Kontakt aufzunehmen und insbesondere darüber zu informieren, dass sie nach dieser Verfügung unter Quarantäne stehen.

3. Aufhebung der Verpflichtung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne:

Die Verpflichtung nach Ziffer 2 endet für alle unter Punkt 1.1, 1.2 und 1.3 genannten Personen, wenn die untere Gesundheitsbehörde ein Ende der Verpflichtung ausdrücklich feststellt oder auf individuellen Antrag die Aufhebung der Quarantäneverpflichtung verfügt.

4. Vollziehbarkeit:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

5. Geltungsdauer:

Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum 18.07.2020, 24 Uhr.

6. Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Für diese Anordnungen bin ich als untere Gesundheitsbehörde nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) zuständig.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen unter den Ziffern 1 und 2 ist § 28 Absatz 1 sowie § 30 Absatz 1 IfSG.

Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausschei-

der festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Absatz 1 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG sowie des § 30 Abs. 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die untere Gesundheitsbehörde hat 12 Mitglieder des Vereins zur Förderung der Mennoniten Brüdergemeinde Euskirchen e.V. positiv auf den SARS-Cov-2 Erreger getestet. Die infizierten Personen der MBG Euskirchen hielten sich nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes im Bethaus auf, besuchten die vereinseigene Schule oder unterhielten private Kontakte innerhalb ihrer Gemeinschaft.

Bei einer Anhörung zweier verantwortlicher Personen des Vereins („Älteste“) erklärten diese, dass für die Gottesdienstbesuche nach alphabetischer Zuordnung zwei Gruppen gebildet worden seien, um einen größeren Abstand untereinander sicherzustellen. Es wurden jedoch nicht wie in § 3 der CoronaSchVO vorgesehen, die Teilnehmer namentlich erfasst um eine Rückverfolgung im Infektionsfall zu gewährleisten. Daher können Maßnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung des Virus und zum Zwecke eines effektiven Infektionsschutzes nicht auf die Besucher des Bethauses beschränkt bleiben. Auch durch den im kritischen Zeitraum stattgefundenen Besuch der vereinseigenen Schule durch

infizierte Personen, kann es zu einer Verbreitung des Virus gekommen sein. Auch wurde durch die Schilderungen der Verantwortlichen während der Anhörung deutlich, dass auch ein reger privater Kontakt zwischen den Gemeindemitgliedern besteht. Der Verein ist über den Begriff der Gemeinde hinausgehend als Gemeinschaft anzusehen. Die damit einhergehende Durchmischung der Mitglieder der MBG Euskirchen begünstigt die Gefahr einer Ansteckung mit SARS-Cov-2 und begründet die Notwendigkeit diese Verfügung neben den Veranstaltungsbesuchern auch an alle Mitglieder der MBG Euskirchen zu richten.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden. Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts des derzeit nicht zu überblickenden möglichen Infektionsgeschehens kann nur mit der Absonderung dieser großen Personengruppe effektiv vermieden werden, dass die unter Punkt 1 genannten Personen das Coronavirus in der Bevölkerung verbreiten. Andere möglicherweise mildere, jedoch in gleicher Weise wirksame Maßnahmen, sind nicht vorhanden.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Rechtsgrundlage für die unter Punkt 2.2 angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Euskirchen, 03.07.2020

Der Landrat für den Kreis Euskirchen

Günter Rosenke